

Bedingungen für die Abwicklung von Zahlungen

Aus elektronischen Zahlungssystemen unter Einschaltung von Netzbetreibern

Die Partner vereinbaren die Abwicklung von Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen gemäß den nachstehenden Bedingungen:

1. Die Zahlungsverkehrs-Dateien werden im Rechenzentrum des Netzbetreibers des elektronischen Zahlungssystems erstellt.

Dieser reicht die Dateien unmittelbar bei der Zentralstelle ein.

Voraussetzung für das Verfahren ist, dass der Kunde mit dem Netzbetreiber und dieser mit der Zentralstelle eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

2. Die Landesbank oder das von dieser beauftragte Rechenzentrum nimmt zur Vereinfachung des automatisierten Zahlungsverkehrs durch beleglosen Datenträger-Austausch vom Netzbetreiber für den Kunden erstellte Dateien für Zahlungen von der Zentralstelle entgegen.

3. Die Landesbank wird hiermit bis auf Widerruf beauftragt, diese Dateien gemäß ihrem Inhalt am Einreichungstag oder am darauf folgenden Geschäftstag zu bearbeiten. Dies beinhaltet die Buchung der Datei-Gegenwerte auf dem Konto des Kunden (Zahlungsempfänger) und den Einzug der Lastschriften bei den Zahlungspflichtigen **ohne zusätzliches Freigabeprotokoll**.

Fehlerhafte Datensätze einzelner Zahlungen, d.h. Datensätze, die nicht den genormten einheitlichen Satzbelegungsvorschriften entsprechen, können von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden. Der Kunde wird hierüber umgehend informiert. Weitergehende Prüfungen, insbesondere die der Datensatzinhalte, werden von der Landesbank nicht vorgenommen.

4. Rückrufe einzelner Zahlungen sind ausgeschlossen.
5. Die Gegenwerte der Zahlungsverkehrs-Dateien und die Bearbeitungskosten werden über die in der Vereinbarung zur Inanspruchnahme elektronischer Bankdienstleistungen genannte Kontonummer verrechnet.
6. Die Landesbank haftet für alle Schäden, die sie oder ihre Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben. Schadensersatzansprüche jeglicher Art aufgrund von leichter Fahrlässigkeit sind, soweit sie nicht auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, ausgeschlossen.
7. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung von Kündigungsfristen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Stand vom 01.09.02

Bayerische Landesbank
Vertriebsunterstützung & e:Banking